

Gesetz

über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz)

Vom 5. Juni 2005 (Stand 6. Juni 2005)

1)

1 Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Der Kanton trifft Massnahmen, um für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), insbesondere für Kleinst- und Kleinunternehmen,

- a. die Regelungsdichte zu reduzieren,
- b. die administrative Belastung durch die Behörden und die Verwaltung abzubauen.

§ 2 Ziele

¹ Der Kanton verfolgt dabei folgende Ziele:

- a. Sicherstellung der KMU-Verträglichkeit von Erlassen, durch welche KMU, insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen, im Rahmen ihrer Tätigkeit betroffen sind;
- b. Abbau von Vorschriften;
- c. Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren, beispielsweise durch Vereinfachung von Formularen, Festlegen von Bearbeitungsfristen etc.;
- d. Reduktion der Anzahl Stellen, die für ein einzelnes Vorhaben angegangen werden müssen;
- e. Förderung des Einsatzes privater Kontrollen und Zertifikate;
- f. Senkung des Aufwandes, der den KMU, insbesondere den Kleinst- und Kleinunternehmen, bei der Beschaffung der Informationen und bei der Umsetzung der einzuhaltenden Vorschriften entsteht;
- g. Einsatz praxistauglicher, elektronischer Behördendienstleistungen (z.B. Guichet Virtuel).

1) Gesetzesinitiative (Vorlage an den Landrat Nr. 2004-179) in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 angenommen.

§ 3 Begriff

¹ Im Sinne dieses Gesetzes sind KMU wie folgt definiert:

- a. Kleinunternehmen (Mikrounternehmen): 0-9 Beschäftigte,
- b. kleine Unternehmen: 10-49 Beschäftigte,
- c. mittlere Unternehmen: 50-249 Beschäftigte.

2 Massnahmen

§ 4 Regulierungsfolgenabschätzung

¹ Der Kanton führt eine Regulierungsfolgenabschätzung ein.

² Die Regulierungsfolgenabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass KMU, insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen, von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind (Ueberprüfung auf KMU-Verträglichkeit).

³ Die Regulierungsfolgenabschätzung wird angewandt:

- a. bei der Vorbereitung neuer Erlasse, von denen KMU betroffen sind;
- b. für bestehende Erlasse, von denen KMU betroffen sind.

⁴ Mit der Regulierungsfolgenabschätzung wird geprüft:

- a. die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit von Regulierungen;
- b. ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können;
- c. die Effizienz im Vollzug von Regulierungen;
- d. die Belastung der KMU, namentlich im Hinblick auf:
 1. den administrativen Mehraufwand, der durch die Regulierungen hervorgerufen wird;
 2. die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwelter Betriebsabläufe, etc.

⁵ Zeigen die Resultate der Regulierungsfolgenabschätzung Handlungsbedarf auf, leitet der Regierungsrat die nötigen Korrekturmassnahmen zur Erreichung der Ziele im Sinne von § 2 ein.

⁶ Die Resultate der Regulierungsfolgenabschätzung sowie allfällige Korrekturmassnahmen gemäss Absatz 5 sind in der Regel Bestandteil der Vorlagen des Regierungsrates an den Landrat.

⁷ Der Regierungsrat bezeichnet die Stellen, welche die Regulierungsfolgenabschätzung vornehmen.

§ 5 KMU-Forum

¹ Der Regierungsrat wählt eine Konsultativkommission (KMU-Forum), die ihm als beratendes Organ bei der Durchführung dieses Gesetzes zur Seite steht.

² Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern der Verwaltung und der Wirtschaft, wobei insbesondere die Wirtschaftskammer Baselland für letztere ein Vorschlagsrecht hat.

§ 6 Anlaufstelle für Unternehmen (One Stop Shop)

¹ Der Regierungsrat sorgt für die Einsetzung einer Informations- und Koordinationsstelle in der Verwaltung (One Stop Shop). Diese bildet in der Regel die Schnittstelle zwischen den KMU, insbesondere den Kleinst- und Kleinunternehmen, und der Verwaltung. Sie erleichtert den Zugang zu den vom Regierungsrat bezeichneten Verwaltungsstellen und den geschäftlichen Verkehr mit diesen.

3 Schlussbestimmungen

§ 7 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern § 8 nichts anderes bestimmt.

² Der Regierungsrat erstattet dem KMU-Forum über die getroffenen Massnahmen und über den Sachstand regelmässig Bericht.

§ 8 Fristen

¹ Die Regulierungsfolgenabschätzung ist bei bestehenden Erlassen gemäss § 4 Absatz 3 Buchstabe b anhand einer zu erstellenden Prioritätenliste innerhalb von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen. Der Landrat kann diese Frist bei Bedarf angemessen verlängern.

² Die Anlaufstelle (One Stop Shop) gemäss § 6 wird innerhalb von 1 Jahr seit Inkrafttreten dieses Gesetzes eingesetzt. Der Landrat kann diese Frist bei Bedarf angemessen verlängern.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Volksabstimmung in Kraft²⁾.

2) In Kraft seit 6. Juni 2005.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
05.06.2005	06.06.2005	Erlass	Erstfassung	GS 35.0549

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	05.06.2005	06.06.2005	Erstfassung	GS 35.0549